

Aktenzeichen: 01/2014

Grafenau, 24.09.2014

Entscheidung

über den Einspruch des Vereins A gegen den Spielplan 2014/15 der Bezirksliga

Das Sportgericht des Bezirks Niederbayern fällt zum 24.09.2014 durch den

Vorsitzenden Max Zizler, Grafenau,
Beisitzer Dr. Diether Hofmann, Rottenburg/Laaber,
Beisitzer Alfred Arbinger, Osterhofen

ohne mündliche Verhandlung folgende Entscheidung:

- 1. Die im Spielplan festgeschriebenen Heimspieltermine sind zu entzerren.**
- 2. Die vom Verein A vorgegebenen Heimspiel-Wunschtermine sind zu berücksichtigen.**
- 3. Terminüberschneidungen der 1. mit der 2. Mannschaft sind zu vermeiden, soweit es der Spielbetrieb der beiden betroffenen Ligen zulässt.**
- 4. Die neu anzulegenden Spieltermine sind einvernehmlich zwischen dem Verein A und dem Spielleiter innerhalb zwei Wochen festzulegen.**

Sachverhalt

Der Verein A nannte im Formblatt „Terminwünsche“ für die Vorrunde (VR) vier Termine von Oktober bis Dezember 2014.

Im Spielplan wurde keiner der o.g. Termine berücksichtigt. Es sind zwei Überschneidungen mit der 2. Mannschaft festzustellen.

Für die Rückrunde (RR) gab der Verein A im Formblatt „Terminwünsche“ vier Termine im Januar und März.2015.

Im Spielplan wurde der letzte Termin berücksichtigt, die vorangegangenen drei Termine blieben unberücksichtigt. Es kommt zu zwei Überschneidungen mit der 2. Mannschaft.

Der Verein A bat im Formblatt „Terminwünsche“ unter Bemerkung, die Heimspiele auf ungerade Kalenderwochen anzusetzen, um Parallelspiele mit der 2. Mannschaft zu vermeiden.

Zulässigkeit

Der Einspruch des Vereins A ist lt. RVStO §14 zulässig.
Der Kostenvorschuss von 50,-€ lt. RVStO §15 wurde erbracht.
Der Widerspruch des Vereins A lt. RVStO §25(3) ist zulässig.

Begründung

Die Terminwunschliten der zehn Vereine wurden vom Sportgericht mit dem erstellten Spielplan abgeglichen.

Auf Grund der begrenzten Terminwünsche der zehn Vereine der Bezirksliga hält das Sportgericht die Terminwünsche des Vereins A für realisierbar.

Die Terminwünsche der 2. Mannschaft des Vereins A (eine Bezirksliga tiefer) sind lt. Aussage des SL gänzlich berücksichtigt worden.

Lt. Durchführungs-Bestimmungen für den Ligenspielbetrieb § 8.2 müssen die SL die Terminlisten der jeweiligen höheren Spielklassen – soweit erforderlich – beachten.

Da lt. Dufü § 8.4 für alle Bezirksligen ein einheitlicher Veröffentlichungstermin (05.Aug.) für die Terminlisten (Spielpläne) gilt, kann nicht geprüft werden ob die Anforderung der im Satz zuvor genannten Reihenfolge eingehalten wurde.

Nach Ansicht des Sportgerichts lassen sich mit Hilfe des tt-klick-Generators oder auch dem alten ttsks-Programm die Terminwünsche der Vereine weitgehend verwirklichen.

(...)

gez.

Alfred Arbinger
Beisitzer

gez.

Max Zizler
Vorsitzender

gez.

Dr. Diether Hofmann
Beisitzer